

Richtlinien über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen der Stadt Osterwieck vom 24.05.2012.

1. Allgemeines

Jubiläumszuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel auf Antrag gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Jubiläumszuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Antragsberechtigte für Jubiläumszuwendungen

Jubiläumszuwendungen können die Ortsteile der Stadt Osterwieck für Feierlichkeiten anlässlich ihrer Ersterwähnung und ortsansässige Vereine die sich der kulturellen, sportlichen oder sozialen Betreuung der Einwohner der Stadt Osterwieck als Aufgabe gestellt haben.

3. Höhe der Jubiläumszuwendung

3.1 Zuschuss für Feierlichkeiten der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes

Bei 1000 Jahresfeiern	1000 € + 0,25 € je Einwohner,
bei 100 Jahresfeiern (z.B. 900 J, 1100 J)	500 € + 0,25 € je Einwohner,
bei 50 Jahresfeiern (z.B. 950 J, 1050 J)	250 € + 0,25 € je Einwohner.

3.2 Zuschuss für Vereinsjubiläen

nach 10 Jahren und jeden weiteren 10 Jahren des Bestehens 50 €,

bei 25-jährigem Jubiläum	100 €,
bei 50-jährigem Jubiläum	200 €,
bei 75-jährigem Jubiläum	250 €,
bei 100-jährigem Jubiläum	300 €.

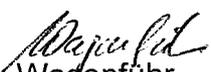
Diese Staffelung setzt sich fort (z.B. 125 J = 100 € usw.).

4. Firmenjubiläum

Firmen und Unternehmen können keine Jubiläumszuwendung erhalten. Sie erhalten anlässlich der von ihnen begangenen Betriebsjubiläen ein Geschenk im Wert bis 35 €.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.


Wagenführ
Bürgermeisterin

